ROKITTA
STEUERBERATUNG

GESCHENKE, BEWIRTUNGSKOSTEN UND BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

MERKBLATT NR. 610.1 | 01 | 2026

Gliederung

1. Geschenke
- 1.1 Begriffsbestimmung
- 1.2 Wertgrenze
- 1.3 Formelle Anforderungen
- 1.4 Pauschalierungsmöglichkeit

2. Bewirtungskosten
- 2.1 Begriffsbestimmung
- 2.2 Höhe der Bewirtungskosten
- 2.3 Nachweisanforderungen
- 2.4 Einzelfragen und Umsatzsteuer

3. Betriebsveranstaltungen
- 3.1 Begriff der Betriebsveranstaltung
- 3.2 Freibetrag
- 3.3 Zuwendungen an Angehörige
- 3.4 Besteuerung der steuerpflichtigen Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen mit 25 %
- 3.5 Sozialversicherungsfreiheit
- 3.6 Behandlung von Feiern zu Ehren eines Mitarbeiters
- 3.7 Vorsteuerabzug und Umsatzsteuerpflicht

1. GESCHENKE

Die Finanzverwaltung und der deutsche Steuergesetzgeber sind sehr kritisch, wenn es um die steuerliche Abzugsfähigkeit von Geschenken an Dritte bzw. Geschäftspartner geht. Als Betriebsausgaben (oder Werbungskosten) werden derartige Ausgaben nur berücksichtigt, wenn der Wert des Geschenkes jeweils 50 € (ab 2024) je Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht übersteigt und bestimmte Aufzeichnungspflichten exakt eingehalten worden sind (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 7 EStG).

1.1 Begriffsbestimmung

Was ist ein „Geschenk"?

Geschenke i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG sind unentgeltliche Zuwendungen. Zuwendung bedeutet, auch nach der Rechtsprechung, Verschaffung eines vermögenswerten Vorteils, der auch in der Minderung von Verbindlichkeiten bestehen kann.[1] Unentgeltlichkeit liegt vor, wenn die Zuwendung nicht als Gegenleistung für eine bestimmte Leistung des Empfängers gedacht ist und nicht in einem unmittelbaren zeitlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer solchen Leistung steht.[2] Der Empfänger wird somit **bereichert**, ohne dass er seinerseits hierfür eine bestimmte Leistung zu erbringen hat.

Nicht erforderlich ist, dass sich der Empfänger auch wirklich über das Geschenk freut (die in Leder gebundene Goethe-Ausgabe, die z. B. ein Kunde zu seinem Geburtstag erhält, ist ein Geschenk, auch wenn das Geburtstagskind am liebsten Kreuzworträtsel lösen und der Bücherschrank bereits mit ererbten Büchern dekorativ gefüllt sein sollte).

Der **Geschenkanlass** ist gleichgültig. Geschenke können zu persönlichen Festtagen oder auch bei besonderen Geschäftsjubiläen überreicht werden.

Als Gegenleistung sind alle Leistungen im betrieblichen Interesse zu betrachten, die in unmittelbarem zeitlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Zuwendung stehen und hinreichend konkret sind. Soll mit der Zuwendung eine bestimmte Gegenleistung erreicht werden, so ist sie nicht mehr unentgeltlich. Dies ist selbst dann der Fall, wenn die Gegenleistung nicht eintritt.

Rein persönliche Geschenke, bei denen es keine Verknüpfung mit dem Beruf oder dem Betrieb des Schenkers gibt, sind steuerrechtlich unbeachtlich.

Beispiele für Geschenke:

- jedwede **Sach-** oder **Geldzuwendung** – die Palette reicht von **Auslandsreisen** (deren Kosten vom Schenker übernommen werden) über **Blumen, Geschenkgutscheine, Pralinen, Telefonkarten, Telefone, Smartphones, Tablets, Weine** bis hin zu **Zeitungsabonnements**
- Geschenke zur Verbesserung oder Vorbereitung einer Geschäftsbeziehung

Nicht unter den **Geschenkbegriff** fallen z. B.:

- **Bestechungsgelder** (Schmiergelder), weil sie den Empfänger zu einem bestimmten Handeln (oder Dulden) zugunsten des Gebers veranlassen sollen. Diese sind jedoch seit 1999 generell nicht abziehbar (§ 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG)
- **Gutscheine** mit dem Ziel, ein Geschäft zu generieren
- **Preise** bei einem Preisausschreiben oder Verlosungen
- **Rabatte**
- **Sponsoring** – Ausgaben zu Werbezwecken
- **Trinkgelder** oder

1 BFH-Urteil v. 30.03.2017, IV R 13/14, BStBl. II 2017, S. 892.

2 BFH-Urteil v. 18.02.1982, IV R 46/78, BFHE 135, S. 206, BStBl. II 1982, S. 394; v. 20.08.1986, I R 29/85, BFHE 147, S. 525, BStBl. II 1987, S. 108, unter II.1.b; v. 12.10.2010, I R 99/09, Rz. 11; v. 30.03.2017, IV R 13/14.

© 01/2026 DWS Steuerberater Medien GmbH

Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Tel.: 030. 2 88 85 66 · Fax: 030. 28 88 56 70 · E-Mail: info@dws-medien.de · Internet: www.dws-medien.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- **Werbezugaben**, die bei Einkäufen zusätzlich an die Kunden abgegeben werden (z. B. Stofftragetasche)
- **Streuwerbeartikel** (maximal 10 € Herstellungs- oder Anschaffungskosten)
- **Incentive-Reisen für Vertreter oder Mitarbeiter** (hier liegen zusätzliche Provisionen oder Arbeitslohn vor)
- **Einladungen**, um eine bestimmte in engem sachlichen oder sonstigen unmittelbaren Zusammenhang stehende Leistung des Empfängers zu erreichen

Kann der Empfänger das Geschenk **ausschließlich betrieblich** oder **beruflich** nutzen (z. B. ein Arzt erhält ein medizinisches Fachbuch, das für einen Laien unverständlich ist), so zählt es nach Meinung der Finanzverwaltung nicht als Geschenk, weil der Empfänger seinerseits die Aufwendungen steuerlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen könnte.

Wer kommt als Geschenkempfänger in Betracht?
Empfänger von Geschenken kann jede Person sein, die als möglicher Geschäftspartner für den Schenker in Betracht kommt. Geschenkempfänger kann auch ein Verein sein (ist dieser als gemeinnützig anerkannt, handelt es sich regelmäßig um eine Spende).

Geld- und Sachgeschenke an die „eigenen" **Arbeitnehmer** sind für den Arbeitgeber immer voll abzugsfähig, da der Arbeitnehmer kein Dritter bzw. Geschäftspartner ist. Diese Geld- und Sachzuwendungen müssen jedoch als geldwerte Vorteile der **Lohnsteuer** unterworfen werden. Einen umfassenden Überblick über zahlreiche Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und deren steuerliche Behandlung finden Sie in der Broschüre Nr. 309 „Sachzuwendungen an Arbeitnehmer". Der Arbeitgeber kann für Sachzuwendungen auch eine Pauschalsteuer gem. § 37b EStG übernehmen.

PRAXISHINWEIS Werden einem Arbeitnehmer (oder seinen Familienangehörigen) aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses Blumen, ein Buch oder ein Geschenkkorb überreicht, so handelt es sich begrifflich nur um eine **steuerfreie Aufmerksamkeit** (nicht um ein Geschenk), wenn der **Wert 60 €** nicht übersteigt. Diese stellt nach der Lohnsteuerrichtlinie 19.6 keinen Arbeitslohn dar.

1.2 Wertgrenze

50 €-Wertgrenzee bei Geschenken
Entscheidend für die Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe sind die Anschaffungskosten (Herstellungskosten), die beim Schenker angefallen sind. Diese dürfen pro **Empfänger** im **Wirtschaftsjahr** insg. **50 €** nicht übersteigen. Die Grenze von 50 € gilt ab 2024. Bis zum 31.12.2023 gilt ein Betrag von 35 €. Keine Rolle spielt in diesem Zusammenhang, ob bei einem Empfänger in einem Jahr mehrere Geschenkanlässe zusammentreffen (z. B. Firmenjubiläen, herausragender Geburtstag des Firmeninhabers).

Ist der Schenker vorsteuerabzugsberechtigt, so wird die Umsatzsteuer nicht in die Grenze mitgerechnet (§ 9b Abs. 1 EStG). Erbringt der Unternehmer umsatzsteuerfreie Umsätze (z. B. ein Arzt), ist die Umsatzsteuer nicht abzuziehen. Nicht auf den Geschenkwert angerechnet werden ferner der Versand und die Verpackung (es sei denn, sie hat einen eigenen Wert, wie z. B. ein besonders schön geschnitzter Kasten).

Nach aktueller Rechtsprechung ist die übernommene Pauschalsteuer nach § 37b EStG als weitere Zuwendung zu betrachten und in die Berechnung der 50 €-Grenze einzubeziehen.[3] Die Finanzverwaltung hat das Urteil veröffentlicht, wendet aber die Rechtsprechung in diesem Punkt nicht an.

Bei dem Betrag von **50 €** handelt es sich um eine sog. **Freigrenze**. Übersteigt der Nettowert beim Schenker (soweit dieser vorsteuerabzugsberechtigt ist) diese Grenze auch nur geringfügig (z. B. 50,50 €), so ist der gesamte Aufwand beim Schenker nicht abzugsfähig. Er ist dem Gewinn außerhalb der Gewinnermittlung wieder hinzuzurechnen.

BEISPIEL Großhändler A versendet an einen Kunden zu dessen 60. Geburtstag einen Bildband. Die Rechnung der Buchhandlung weist einen Verkaufspreis von 53 € aus, sie enthält den Zusatz: „Im Rechnungsbetrag sind 7 % Umsatzsteuer enthalten." A lässt das Buch in Geschenkpapier (Kosten: 1,50 €) einpacken, an Versandkosten fallen 4 € an. Da A zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann er die Wertgrenze wie folgt ermitteln:

Kaufpreis des Buches:	53 €
darin enthalten 7 % Umsatzsteuer	./. 3,47 €
Nettowert des Geschenkes:	49,53 €

A kann deshalb seine vollständigen Aufwendungen i. H. v. 55,03 € (49,53 € + 1,50 € + 4 €) als Betriebsausgabe geltend machen; die herausgerechnete Umsatzsteuer i. H. v. 3,47 € kann er als Vorsteuer abziehen.
Verschenkt A das gleiche Buch zu Weihnachten an einen Handwerker, der in den von ihm vermieteten Wohnungen immer alle Reparaturen prompt und zuverlässig ausgeführt hat, so kann er dieses Geschenk nicht bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung als Werbungskosten absetzen, weil er als Vermieter nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und das Geschenk i. H. v. 53 € die Wertgrenze übersteigt.

1.3 Formelle Anforderungen

Formelle Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit von Geschenken
Rechtsprechung und Finanzverwaltung stellen **strenge Anforderungen** bei der Dokumentation **(§ 4 Abs. 7 EStG): Aufwendungen** für Geschenke (auch wenn von vornherein feststeht, dass sie die 50 €-Grenze übersteigen) müssen **einzeln** und **getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben **aufgezeichnet** werden. Dies hat entweder auf einem besonderen Konto zu geschehen, bei Einnahme- und Überschussrechnung in einer besonderen Spalte.

Zuwendungen, die steuerlich nicht als Geschenke angesehen werden (wie z. B. Zugaben oder Geschenke an Arbeitnehmer), dürfen nicht auf demselben Konto erfasst werden. Dies bedeutet, dass vor der Verbuchung abgeklärt sein muss, ob es sich z. B. um eine Zugabe oder um ein Geschenk handelt. Erkennbare Fehlbuchungen sind jedoch unschädlich.[4] Die Aufwendungen müssen fortlaufend und zeitnah verbucht werden. Zeitnah bedeutet Verbuchung innerhalb von zehn Tagen bis höchstens einem Monat nach Übergabe des Geschenks. Es reicht also nicht aus, wenn alle Belege für ein Jahr gesammelt, aufaddiert und dann in einer Summe auf dem Konto verbucht werden.
Der Name des Beschenkten muss aus der Buchung oder dem Buchungsbeleg ersichtlich sein. Aufwendungen für Geschenke gleicher Art (z. B. eine Weinhandlung versendet an 20 besonders gute Kunden einen Präsentkorb zu Weihnachten) können in einer Sammelbuchung zusammengefasst werden, wenn die Namen aus dem Buchungsbeleg ersichtlich sind. Eine detaillierte Namensangabe ist nicht erforderlich, wenn der Geschenkwert (z. B. Kugelschreiber) so gering ist, dass von vornherein die Vermutung besteht, dass die Freigrenze von 50 € pro Empfänger nicht überschritten wird.

Konsequenzen bei der Umsatzsteuer
Handelt es sich bei dem Schenker um einen Unternehmer, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, und ist das Geschenk bei ihm als Betriebsausgabe abzugsfähig, gibt es keine umsatzsteuerlichen Besonderheiten. Ist das Geschenk jedoch nicht als

3 *BFH-Urteil v. 30.03.2017, V R 13/14, BStBl. II 2017, S. 892.*

4 *BFH-Urteil v. 19.08.1999, IV R 20/99, BStBl. II 2000, S. 203.*

© 01/2026 DWS-Medien, Berlin

Betriebsausgabe abzugsfähig (weil entweder die Wertgrenze überschritten ist oder die formellen Buchführungsvorschriften nicht eingehalten worden sind), entfällt insoweit auch der Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1 a Nr. 1 UStG).

1.4 Pauschalierungsmöglichkeit

Wahlweise Pauschalierungsmöglichkeit bei Sachzuwendungen
Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer können vom Schenker nach § 37b EStG mit einem Steuersatz i. H. v. 30 % pauschal versteuert werden. In diesem Fall wird der Schenker zum Steuerschuldner und übernimmt die Steuerschuld des Empfängers, weil das Geschenk bei diesem eine steuerpflichtige Einnahme darstellt. Die Pauschalsteuer hat abgeltenden Charakter. Die ertragsteuerliche Erfassung des Vorteils beim Zuwendungsempfänger ist mit Anmeldung und Zahlung der Pauschalsteuer durch den Schenker abgeschlossen. Die Höhe des Geschenkes spielt nach dem Gesetzeswortlaut keine Rolle. Es gilt aber einer Nichtaufgriffsgrenze für Streuwerbeartikel mit einem Herstellungs- oder Anschaffungswert von 10 €. Das BMF hat sich in einem überarbeiteten Schreiben vom 19.05.2015 ausführlich geäußert und die Rechtsprechung zu § 37b EStG überwiegend übernommen.

Das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung ist einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen, jeweils für alle Arbeitnehmer oder alle Dritten, wie Geschäftspartner und deren Arbeitnehmer, auszuüben. Die Entscheidung zur Anwendung des § 37b EStG kann nach der Rechtsprechung zurückgenommen werden.[5] Über den Widerruf muss der Empfänger des Geschenkes aber informiert werden. Dieser muss dann prüfen, ob das Geschenk als Einnahme nachversteuert werden muss.

Die Aufwendungen für die Zuwendung an Arbeitnehmer sind unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar. Für Zuwendungen an Geschäftspartner und deren Arbeitnehmer oder sonstige Dritte gilt die oben erörterte 50 €-Grenze.

Die Abziehbarkeit der für die Zuwendung aufgewendeten Pauschsteuer richtet sich nach der Behandlung der Zuwendung selbst. Ist ein Geschenk i. S. d. § 4 Abs. 5 EStG wegen Überschreitens der 50 €-Grenze. nicht abziehbar, so darf auch die übernommene Pauschsteuer nicht abgezogen werden.[6]

Eine Pauschalierung ist z. B. bei den folgenden Sachzuwendungen ausgeschlossen:

Firmenwagenbesteuerung, amtliche Sachbezugswerte, bei Anwendung der Rabattregelung nach § 8 Abs. 3 EStG für den Bezug von Waren oder Dienstleistungen, Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer im Rahmen des § 19a EStG, solche Sachzuwendungen, für die die Lohnsteuer nach § 40 Abs. 2 EStG pauschaliert wurde. Für sonstige Sachbezüge, die nach § 40 Abs. 1 EStG pauschaliert besteuert werden können, kann der Steuerpflichtige auch die Pauschalierung nach § 37b EStG wählen.

Außerdem kann die Pauschalversteuerung nur erfolgen, wenn die Zuwendung im Rahmen einer Einkunftsart zufließt. Der BFH hat mit Urteil vom 09.08.2023, VI R 10/21 entschieden, dass ein Kreditinstitut, welches seine Kunden oder potenziellen Kunden zu Veranstaltungen einlädt, keine Pauschalversteuerung vornehmen muss. Die Kunden, die die Sachzuwendungen erhielten, bezogen mit den gewährten, betrieblich veranlassten Zuwendungen keine einkommensteuerbaren Einkünfte aus Kapitalvermögen. Eine neue Einkunftsart wird nicht begründet, somit ist auch keine Pauschalversteuerung vorzunehmen.

5 BFH-Urteil v. 15.06.2016, VI R 54/15, BStBl. II 2016, S. 1010.
6 BFH-Urteil v. 30.03.2017, IV R 13/14, BStBl. II 2017, S. 892.

Zudem darf die Pauschalierung nach § 37b EStG nicht vorgenommen werden,

- soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr 10.000 € übersteigen (= Freibetrag bei Zusammenrechnung mehrerer Zuwendungen) oder
- wenn die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000 € übersteigen (= Pauschalierungsfreigrenze für „Luxusgeschenke").

Eine geschäftliche Bewirtung (s. u.) ist ebenfalls keine Zuwendung i. S. d. § 37b EStG. Ausnahmen sind die Bewirtungen im Rahmen von Incentive-Reisen oder Repräsentationsveranstaltungen (z. B. Golf- oder Segelevents). Aufwendungen hierfür sind mit in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einzubeziehen.

In die Bemessungsgrundlage fallen alle tatsächlichen Kosten des Zuwendenden einschl. der Umsatzsteuer. Zuzahlungen des Zuwendungsempfängers mindern lediglich die Bemessungsgrundlage. Bei Zuwendungen an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen wird mind. der sich nach § 8 Abs. 3 Satz 1 EStG ergebende Wert angesetzt (gem. § 37b Abs. 2 Satz 2 2. HS EStG).

Der zuwendende Steuerpflichtige muss den Empfänger über die Pauschalierung unterrichten. Aus diesem Grund muss der Empfänger auch informiert werden, wenn die Pauschalierung der Steuer im Nachhinein widerrufen wird.

Der zuwendende Steuerpflichtige hat die Pauschalsteuer, sie gilt insoweit als Lohnsteuer, zu übernehmen und wird insoweit zum Steuerschuldner. Der Zuwendungsempfänger ist hingegen nicht Steuerschuldner. Auf die Pauschalsteuer sind Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu erheben. Alles zusammen ist mit der Lohnsteueranmeldung anzumelden und spätestens am 10. Tag nach Ablauf des für die Betriebsstätte maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

Zuwendungen an Arbeitnehmer einer Tochtergesellschaft im Ausland oder Geschäftspartner im Ausland unterliegen nicht der Pauschalierung. Diese sind i. d. R. mangels Wohnsitz oder Betriebssitz in Deutschland nicht steuerpflichtig.

2. BEWIRTUNGSKOSTEN

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass dürfen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG nur i. H. v. 70 % als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Abzug ist nur zulässig, wenn ein ordnungsgemäßer Bewirtungsbeleg nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG vorliegt (s. u.).

2.1 Begriffsbestimmung

Wann handelt es sich um eine Bewirtung?
Unter die beschränkte Abzugsfähigkeit fallen Aufwendungen für Bewirtungen für Personen aus **geschäftlichem Anlass.** Nicht dazu rechnen rein betriebsinterne Veranstaltungen, wie z. B. Weihnachtsfeiern mit Arbeitnehmern. Die Bewirtung eigener Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber außerhalb von herkömmlichen Betriebsveranstaltungen stellt Arbeitslohn dar. Eine Bewirtung liegt nur dann vor, wenn vorrangig zum **Essen** oder zum **Umtrunk** eingeladen wird. Werden daneben andere Leistungen geboten (**Varieté, Nachtbar** oder auch **Karnevalsveranstaltungen**), sodass die eigentliche Bewirtung praktisch nur Nebensache ist, wird der Aufwand von der Rechtsprechung als nichtabzugsfähige private Lebensführungskosten behandelt. Steuerlich nicht anerkannt werden regelmäßige Aufwendungen, wenn die Bewirtung in der **eigenen Wohnung** erfolgt. **Übliche Aufmerksamkeiten** anlässlich betrieblicher Besprechungen (Kaffee, Tee, Gebäck) oder Produkt- und Warenverkostungen rechnen nicht als Bewirtung.

© 01/2026 DWS-Medien, Berlin

Anlass für Bewirtungen
Die Bewirtung muss aus einem **geschäftlichen** (beruflichen) **Anlass** erfolgen. Allerdings lässt die Rechtsprechung einen Abzug der Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten zu, wenn sie anlässlich eines rein beruflichen Ereignisses anfallen und keinerlei Bezug zur privaten Lebensführung aufweisen.[7] Zudem hat der BFH entschieden, dass die Abzugsbeschränkung gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG nur dann gilt, wenn der Arbeitnehmer selbst als bewirtende Person auftritt, nicht jedoch der Arbeitgeber Bewirtender ist.[8] Die aktuelle Rechtsprechung lässt den Abzug von Werbungskosten auch für eine Geburtstagsfeier mit anderen Arbeitnehmern im Unternehmen zu.[9]

Nach Auffassung der Richter des BFH ist in erster Linie auf den Anlass abzustellen. Dennoch ist dieser aber nur ein erhebliches Indiz für die Beurteilung der beruflichen oder privaten Veranlassung der Bewirtungsaufwendungen. Danach spricht ein Empfang in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers während der Arbeitszeit für eine berufliche Veranlassung ebenso wie die Organisation der Veranstaltung durch den Arbeitgeber ohne Mitspracherecht des Arbeitnehmers. Zu beachten ist auch der Teilnehmerkreis. Es sollte sich ausschließlich um berufliche Gäste handeln (z. B. Arbeitnehmer, Kunden etc.). Die Einladung nur an einzelne Arbeitnehmer kann auf einen privaten Charakter schließen. Die Kosten sollten für einen Abzug maßvoll sein. Ob ein Werbungskostenabzug dem Grunde nach zulässig ist, ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände zu entscheiden.

Was sind Bewirtungskosten?
Alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der eigentlichen Einladung stehen: Neben Essen und Getränken zählen hierzu Garderobegebühren, Trinkgelder (soweit auf dem Beleg nachgewiesen), Raummieten.

2.2 Höhe der Bewirtungskosten

Wie hoch können die Bewirtungskosten sein?
Die Aufwendungen müssen **angemessen** sein. Eine absolute Höchstgrenze gibt es nicht, die Aufwendungen sollten jedoch nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu dem geschäftlichen Anlass der Bewirtung stehen. Bei Bewirtungen in der betriebseigenen Kantine akzeptiert das Finanzamt aus Vereinfachungsgründen 15 €/Person (H 4.10 Abs. 6 Satz 9 EStH). Von den angemessenen Gesamtaufwendungen sind dann in jedem Fall 30 % als nicht abzugsfähig zu kürzen (§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG).

2.3 Nachweisanforderungen

Nachweis für die Bewirtungen
Für den Betriebsausgabenabzug ist die Höhe und der betriebliche Anlass nachzuweisen. Dies muss schriftlich mit einem Beleg, auf dem Ort, Tag, alle Teilnehmer (einschl. Gastgeber), Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen dokumentiert sind, erfolgen. Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 19.11.2025 die Anforderungen an den Bewirtungsbeleg aktualisiert. Der Beleg muss unterschrieben werden.[10] Der Anlass der Bewirtung sowie der Personenkreis sind genau anzugeben. Mit dem BMF-Schreiben lässt die Finanzverwaltung auch digitalisierte Belege und digitale Unterschriften zu. Zudem wird die E-Rechnung aufgenommen. Auch Journalisten dürfen sich nicht auf das Pressegeheimnis berufen. Der Teilnehmerkreis muss identifizierbar sein. Deshalb müssen auch die Arbeitnehmer des Bewirtenden mit Namen aufgeführt sein. Allgemein gehaltene Bemerkungen, wie z. B. „Kundengespräch mit Schmidt" oder „Erweiterungen der Geschäftsbeziehungen" werden von der Finanzverwaltung als unzureichend angesehen. Bei einer großen Personenzahl (Betriebsbesichtigung) ist die Angabe der Teilnehmerzahl mit Sammelbezeichnung ausreichend.

7 BFH-Urteil v. 11.01.2007, VI R 52/03, BStBl. II 2007, S. 317.
8 BFH-Urteil v. 19.06.2008, VI R 48/07, BStBl. II 2008, S. 870.
9 BFH-Urteil v. 10.11.2016, VI R 7/16, BStBl. II 2017, S. 409.
10 BFH-Urteil v. 26.02.2004, IV R 50/01, BStBl. II 2004, S. 502.

Bewirtungen in einer Gaststätte
Erfolgt die Bewirtung in einer Gaststätte, so ist dem Beleg die Rechnung beizufügen. Die Beifügung der Rechnung kann nicht durch Angaben nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG – also durch Eigenbelege – ersetzt werden.[11] Oftmals kann die Rechnung selbst als Beleg verwendet werden, wenn auf der Rückseite der Teilnehmerkreis (einschl. Gastgeber) und der Anlass ergänzt werden. Die Rechnung muss grundsätzlich folgende Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift der Gaststätte
- Steuernummer oder USt.-Identifikationsnummer der Gaststätte
- Namen und Anschrift des Gastgebers
- Datum der Rechnungsausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der verzehrten Speisen und Getränke
- Ort und Tag der Bewirtung
- fortlaufende Rechnungsnummer
- den Rechnungsbetrag, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Positionen
- die Umsatzsteuer

Sog. Kleinbetragsrechnungen (Gesamtbetrag bis zu 250 €, § 33 UStDV) müssen nicht alle Angaben enthalten (siehe auch Checkliste auf der nächsten Seite).

Für Gaststättenbesuche gilt, dass die Gaststättenrechnung maschinell erstellt und registriert sein muss. Erforderlich ist in **jedem Fall**, dass der Name und die Anschrift der Gaststätte sowie das Datum und die einzelnen Rechnungspositionen maschinell ausgedruckt sind. Handschriftliche Ergänzungen oder Stempel reichen nicht aus. Dagegen darf der Name des Rechnungsempfängers (Gastgebers) durch den Gastwirt handschriftlich auf das Rechnungsformular eingetragen werden. Unzureichend ist die früher häufig verwendete Sammelbezeichnung „Für Speisen und Getränke". Die Bewirtungsleistungen müssen detailliert aufgeführt werden.

Werden Bewirtungen üblicherweise dem Unternehmen in **Rechnung** gestellt und von diesem **überwiesen,** besteht das Finanzamt nun auch auf zusätzliche Vorlage des Registrierkassenbelegs. Maschinell erstellte und registrierte Rechnungen müssen die Angaben der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) enthalten. Auch wenn für Gäste eines Unternehmens **Verzehrgutscheine** ausgegeben werden, reicht für den Nachweis die Vorlage der Abrechnung aus. Ergänzt werden müssen aber auch diese Belege um die Angaben zum konkreten Anlass der Bewirtung und den Teilnehmerkreis.

Unbare Zahlungen müssen auf der Rechnung erkennbar sein oder der Beleg für die unbare Zahlung muss beigefügt werden.

Die Rechnung kann auch als E-Rechnung übermittelt werden. Der Eigenbeleg kann digital erstellt oder digitalisiert werden. Die Unterschrift kann dann auch digital erstellt werden. E-Rechnung und der digitalisierte Eigenbeleg müssen zusammengeführt werden.

2.4 Einzelfragen und Umsatzsteuer

Woran erkennt der Bewirtende, dass er eine ordnungsgemäße Rechnung erhalten hat?
Der bewirtende Steuerpflichtige kann im Allgemeinen darauf vertrauen, dass die ihm erteilte Rechnung vom Bewirtungsbetrieb maschinell ordnungsgemäß erstellt und aufgezeichnet worden ist, wenn der von dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion ausgestellte Beleg mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der Seriennummer des Sicherheitsmoduls versehen wurde. Diese Angaben können auch in Form eines QR-Codes dargestellt werden.

11 BFH-Urteil v. 18.04.2012, X R 57/09, BStBl. II 2012, S. 770.

© 01/2026 DWS-Medien, Berlin

Checkliste

Gaststätten-rechnung	Name und Anschrift der Gaststätte = Ort der Bewirtung	Datum = Tag der Bewirtung	Rechnungs-positionen	Ausstellungsdatum und Rechnungsbetrag	Rechnungs-empfänger (Gastgeber)	Teilnehmer (Gäste)
Rechnungsbetrag bis 250 €	maschineller Ausdruck erforderlich, Stempel unzureichend	maschineller Ausdruck erforderlich, Stempel unzureichend, Unterschrift	maschineller Ausdruck erforderlich	maschineller Ausdruck erforderlich, Stempel unzureichend	muss nicht angegeben sein	namentliche Auflistung auf der Rechnung; ggf. Blatt beiheften
Rechnungen über 250 €	maschineller Ausdruck erforderlich, E-Rechnung mögl., Stempel unzureichend, Steuer-nummer/UI-Nummer, fortlaufende Rech-nungsnummer	maschineller Ausdruck erforderlich, E-Rechnung mögl., Stempel unzureichend, Unterschrift	maschineller Ausdruck erforderlich, E-Rechnung mögl.	maschineller Ausdruck erforderlich, E-Rechnung mögl., Umsatz-steuer muss betrags mäßig ausgewiesen sein	handschriftlicher Eintrag durch Gastwirt aus-reichend, E-Rechnung mögl.	namentliche Auflistung auf der Rechnung; ggf. Blatt beiheften, digital mögl.

Tabelle 1

Was ist mit dem Trinkgeld?
Die Registrierkasse weist kein Trinkgeld aus. Übliche Aufrundungen (z. B. von 96,10 auf 100 €) dürften auch in Zukunft vom Betriebsprüfer nicht beanstandet werden. Bei größeren Beträgen empfiehlt es sich, den Betrag vom Kellner handschriftlich quittieren zu lassen. Diese Quittung dient lediglich als Nachweis für den Rechnungsempfänger, eine steuerliche Kontrolle des Kellners dürfte praktisch nicht durchführbar sein.

Bewirtungen im Ausland
Grundsätzlich gelten hier dieselben Erfordernisse. Wird jedoch glaubhaft gemacht, dass eine detaillierte, maschinell erstellte und registrierte Rechnung nicht zu erhalten war, soll auch eine handschriftliche Rechnung genügen. Liegt im Ausnahmefall nur eine handschriftlich erstellte ausländische Rechnung vor, hat der Steuerpflichtige glaubhaft zu machen, dass im jeweiligen ausländischen Staat keine Verpflichtung zur Erstellung maschineller Belege besteht.

Besonderheiten bei VIP-Logen
Das Bundesministerium der Finanzen hat am 22.08.2005 ein BMF-Schreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten herausgegeben.[12]

Das Schreiben erläutert die ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für Werbeleistungen, für eine besondere Raumnutzung, für VIP-Maßnahmen gegenüber Geschäftsfreunden sowie Aufwendungen für VIP-Maßnahmen zugunsten von Arbeitnehmern. Die angebotenen Gesamtpakete enthalten i. d. R. nicht nur die Werbung für den Sponsor, sondern auch Eintrittsberechtigungen, Logensitzplätze und Catering während sportlicher Veranstaltungen. Soweit das Entgelt für die einzelnen Leistungen nicht erkennbar ist, wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Aufwendungen für das Gesamtarrangement bei betrieblicher Veranlassung wie folgt aufgeteilt werden:

- Anteil für Werbung: 40 %;
- Anteil für Bewirtung: 30 %;
- Anteil für Geschenke: 30 % (siehe auch Tabelle auf der nächsten Seite).

Hospitality-Leistungen
Ergänzend hat das BMF mit Schreiben vom 30.03.2006 klargestellt, dass die Aussagen zu den VIP-Logen grds. auch auf Aufwendungen anzuwenden sind, die im Zusammenhang mit sog. Hospitality-Leistungen entstehen.[13] Das Gesamtpaket umfasst dabei nicht nur bevorzugte Eintrittsberechtigungen und Sitzplätze, sondern auch Catering, Parkmöglichkeiten, persönliche Betreuung, Erinnerungspräsente und Entertainment-Programme. Werbeleistungen werden hier nicht vergütet. Es gilt:

- Anteil für Bewirtung: 30 %; max. 1.000 € pro Teilnehmer und Veranstaltung
- Anteil für Geschenke: restlicher Betrag.

Business-Seats
Für sog. Business-Seats, bei denen im Gesamtbetrag der Aufwendungen nur die Leistungen Eintrittskarte und Rahmenprogramm (steuerlich zu beurteilen als Zuwendung) sowie Bewirtung enthalten sind, ist, soweit für diese ein Gesamtbetrag vereinbart wurde, dieser sachgerecht aufzuteilen (ggf. pauschale Aufteilung mit 50 v. H. für Geschenke und 50 v. H. für Bewirtung).[14]

Andere Veranstaltungen in Sportstätten
Soweit eine andere, z. B. eine kulturelle Veranstaltung in einer Sportstätte stattfindet, können die oben genannten Regelungen angewendet werden, sofern die Einzelfallprüfung einen gleichartigen Sachverhalt ergibt (siehe Tabelle auf nächster Seite).

Veranstaltungen außerhalb von Sportstätten
Soweit außerhalb einer Sportstätte in einem Gesamtpaket Leistungen (Eintritt, Bewirtung (z. B. Operngala)) angeboten werden, ist eine pauschale Aufteilung möglich. Der Aufteilungsmaßstab muss sich an den Umständen des Einzelfalls orientieren.[15]

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von VIP-Logen und Hospility-Leistungen
Das BMF hat sich mit Schreiben vom 28.11.2006 zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von sog. VIP-Logen und zum Bezug von Hospitality-Leistungen geäußert. Es wendet sinngemäß die ertragsteuerlichen Vorgaben des BMF-Schreibens vom 22.08.2005 an.[16]

Formelle Voraussetzungen für die Absetzung von Bewirtungsaufwendungen
Wie bei den Geschenken müssen die Aufwendungen fortlaufend und zeitnah auf einem besonderen Konto (bzw. in einer besonderen Spalte) erfasst werden. Auf eine strikte Trennung zu anderen Ausgaben ist unbedingt zu achten. Die Benennung der Empfänger der Zuwendung ist nicht erforderlich. Der Nachweis der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen kann dadurch erfolgen, dass z. B. die Einladung der Teilnehmer, aus der sich die betriebliche/geschäftliche Veranlassung ergibt, zu den Buchungsunterlagen genommen wird. Im Zweifelsfall sollte zum Nachweis der betrieblichen/geschäftlichen Veranlassung auch eine Liste der Teilnehmer zu den Unterlagen genommen werden.[17]

Konsequenzen bei der Umsatzsteuer bei Bewirtungsaufwendungen

12 BMF-Schreiben v. 22.08.2005, BStBl. I 2005, S. 845 ff.
13 BStBl. I 2006, S. 307.
14 BMF-Schreiben v. 11.07.2006, BStBl. I 2006, S. 447.
15 BMF-Schreiben v. 11.07.2006, BStBl. I 2006, S. 447.
16 BStBl. I 2006, S. 791.
17 BMF-Schreiben v. 11.07.2006, BStBl. I 2006, S. 447.

© 01/2026 DWS-Medien, Berlin

Obwohl ertragsteuerlich nur 70 % des angemessenen (Netto-) Rechnungsbetrags als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können, darf die darauf entfallende Vorsteuer zu 100 % geltend gemacht werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Restaurantrechnung die formalen und inhaltlichen Anforderungen für den Vorsteuerabzug erfüllt. Laut BMF darf der Vorsteuerabzug für (einkommensteuerlich) angemessene Bewirtungsaufwendungen nicht allein wegen nicht eingehaltener Vorschriften des Nachweises für Betriebsausgaben versagt werden.[18] Die für **den Vorsteuerabzug erforderlichen Rechnungsangaben** (§ 14 Abs. 4 UStG) sind zu beachten.

Vereinfachungsregelungen nach dem VIP-Logen-Erlass

	Zuwendung beim Sponsor	beim Geschäftsfreund	beim Arbeitnehmer
40 % der Gesamtaufwendungen: Werbeleistungen	als Betriebsausgabe abziehbar, § 4 Abs. 4 EStG		
15 % der Gesamtaufwendungen: Geschenke* an Geschäftsfreunde	– als Betriebsausgabe abziehbar, wenn Aufwendung p. P. und WJ bis 50 €, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG – unbeschränkt als Betriebsausgabe abziehbar, wenn als Gegenleistung für best. Leistung des Empfängers	grds. Betriebseinnahme, es sei denn, der Schenker macht von der Pauschalierungsmöglichkeit für Sachzuwendungen Gebrauch	
15 % der Gesamtaufwendungen: Geschenke* an eigene Arbeitnehmer	in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehbar		geldwerter Vorteil grds. Arbeitslohn, es sei denn – Freigrenze von 50 € pro Monat nicht überschritten (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) – Zuwendung im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse – der Arbeitgeber macht von der Pauschalierungsmöglichkeit für Sachzuwendungen Gebrauch
30 % der Gesamtaufwendungen: Bewirtung	beschränkt als Betriebsausgabe abziehbar, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG	aus Vereinfachungsgründen nicht als Betriebseinnahme zu erfassen (R 4.7 Abs. 3 EStR)	geldwerter Vorteil grds. Arbeitslohn, es sei denn – Freigrenze von 50 € pro Monat nicht überschritten (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) – Zuwendung im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse

* Wegen der Pauschalierungsmöglichkeit für Sachzuwendungen wird auf die entsprechenden Erläuterungen hingewiesen. Zur Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung nach § 37b EStG gehören nur die Aufwendungen für Geschenke (einschl. Umsatzsteuer).

Tabelle 2

Ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten

	Zuwendung an Geschäftsfreund		Zuwendung an eigene Arbeitnehmer	
	beim Sponsor	beim Geschäftsfreund	beim Sponsor	beim Arbeitnehmer
Werbeleistungen	als Betriebsausgabe abziehbar, § 4 Abs. 4 EStG	–	als Betriebsausgabe abziehbar, § 4 Abs. 4 EStG	
besondere Raumnutzung	als Betriebsausgabe abziehbar, § 4 Abs. 4 EStG	–	als Betriebsausgabe abziehbar, § 4 Abs. 4 EStG	
Geschenke	als Betriebsausgabe abziehbar, wenn Aufwendung p. P. und WJ bis 50 €, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG unbeschränkt als Betriebsausgabe abziehbar, wenn als Gegenleistung für best. Leistung des Empfängers	Versteuerung des geldwerten Vorteils als Betriebseinnahme, es sei denn, der Schenker macht von der Pauschalierung nach § 37b Gebrauch	in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehbar	– geldwerter Vorteil grds. Arbeitslohn, es sei denn – Freigrenze von 50 € pro Monat nicht überschritten (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) – Zuwendung im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse – der Arbeitgeber pauschaliert gem. § 37b EStG
Bewirtung	beschränkt als Betriebsausgabe abziehbar, § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG	aus Vereinfachungsgründen nicht als Betriebseinnahme zu erfassen (R 4.7 Abs. 3 EStR)	in voller Höhe als Betriebsausgabe abziehbar; es gilt jedoch § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG, wenn Bewirtung aus geschäftlichem Anlass (= auch Geschäftsfreunde eingeladen)	geldwerter Vorteil grds. Arbeitslohn, es sei denn – Freigrenze von 50 € pro Monat nicht überschritten (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) – Zuwendung im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse

Tabelle 3

18 *BMF-Schreiben v. 23.06.2005, BStBl. I 2005, S. 816.*

© 01/2026 DWS-Medien, Berlin

3. BETRIEBSVERANSTALTUNGEN

Im Verhältnis zum Arbeitnehmer liegt eine Bewirtung häufig auch im Rahmen einer Betriebsveranstaltung vor. Für solche Betriebsveranstaltungen sind besondere Regeln zu beachten, die seit 01.01.2015 in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG geregelt sind. Das BMF hat mit Schreiben vom 14.10.2015 zur Rechtslage bei der lohn- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen Stellung genommen.[19] Einzelheiten können auch der Broschüre Nr. 309 „Sachzuwendungen an Arbeitnehmer" entnommen werden.

3.1 Begriff der Betriebsveranstaltung

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben. Darunter fallen z. B. ein Betriebsausflug, eine Weihnachtsfeier, die Feier eines Geschäftsjubiläums oder aller Jubilare oder auch ein Pensionärstreffen. Mit diesen Veranstaltungen sollen der Kontakt der Arbeitnehmer untereinander und das Betriebsklima gefördert werden.

Arbeitslohn

Alle Zuwendungen des Arbeitgebers einschl. Umsatzsteuer sind Zuwendungen und stellen Arbeitslohn dar. Zu den Zuwendungen zählen nach dem BMF-Schreiben:

- die Gewährung von Speisen und Getränken, von Tabakwaren und Süßigkeiten;
- die Übernahme der Beförderungskosten (Bahn, Omnibus, Seilbahnen, Vergnügungsdampfer); es spielt keine Rolle, wenn die Fahrt als solche schon einen Erlebniswert hat (z. B. Schiffsfahrt auf einem Vergnügungsdampfer oder Busfahrt in einer landschaftlich reizvollen Gegend);
- die Übernahme der Übernachtungskosten bei mehrtägigen Betriebsveranstaltungen;
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z. B. für Saalmiete, Musik, Beleuchtung oder Eventmanager,
- Trinkgelder oder Stornokosten,
- die Überlassung von Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Veranstaltung nicht im Besuch der kulturellen oder sportlichen Veranstaltung erschöpft;
- Geschenke, auch wenn diese den Wert von 60 € überschreiten. Dies gilt auch für die nachträgliche Überreichung der Geschenke an solche Arbeitnehmer, die aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten;
- Barzuwendungen, die anstelle von Speisen, Getränken, für Übernachtungs- oder Fahrtkosten oder Eintrittskarten gewährt werden, wenn ihre zweckentsprechende Verwendung sichergestellt ist.

HINWEIS Zu den Aufwendungen für den äußeren Rahmen gehören jedoch nicht die rechnerischen Selbstkosten des Arbeitgebers, wie z. B. anteilige Kosten der Lohnbuchhaltung für die Erfassung des geldwerten Vorteils der Betriebsveranstaltung oder die anteilige AfA, sowie Kosten für Energie- und Wasserverbrauch bei einer Betriebsveranstaltung in den Räumen des Arbeitgebers. Reisekosten zählen nicht zu den Zuwendungen, wenn auswärtige Mitarbeiter zum Ort der Betriebsveranstaltung anreisen und die Anreise selbst organisieren. Kritisch ist dabei die Verwendung von Reisemanagementsystemen seitens des Arbeitgebers.

3.2 Freibetrag

Es gilt ein Freibetrag für die Zuwendungen an Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen. Der Freibetrag beträgt 110 € je teilnehmenden Arbeitnehmer für insg. zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr. Durch die Einführung des Freibetrages ist nur noch der Betrag als Arbeitslohn steuerpflichtig, der über die 110 € hinausgeht.

Für die Berechnung des geldwerten Vorteils sind alle zu berücksichtigenden Aufwendungen zu gleichen Teilen auf alle **bei der Betriebsveranstaltung anwesenden Teilnehmer** aufzuteilen. Der Nachweis der Teilnehmer ist seitens der Finanzverwaltung nicht vorgeschrieben. Teilnahmelisten sollten daher als Glaubhaftmachung für die Anzahl der Arbeitnehmer ausreichen.

Voraussetzung für den Freibetrag ist, dass die Betriebsveranstaltung allen Arbeitnehmern des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG). Das Kriterium des „Offenstehens" ist nach dem Wortlaut des Gesetzes kein Tatbestandsmerkmal einer Betriebsveranstaltung mehr, sondern nur eines des Freibetrages. Dies bedeutet, dass auch eine Feier nur für Abteilungsleiter oder die besten Verkäufer eine Betriebsveranstaltung ist. Der Freibetrag gilt jedoch nicht.[20]

Der Freibetrag gilt nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 4 EStG jährlich für zwei Veranstaltungen, an denen der Arbeitnehmer teilnimmt. Der Arbeitgeber hat ein Wahlrecht, aus mehreren gleichartigen Veranstaltungen im Kalenderjahr die zwei für den Freibetrag zu bestimmen. Er kann somit die 1. und die 5. Betriebsveranstaltung, an der der Arbeitnehmer teilgenommen hat, unter den Freibetrag fallen lassen. Pensionärstreffen und Jubilarfeiern zählen mit zu den zwei steuerlich begünstigten Betriebsveranstaltungen.

Eine Betriebsveranstaltung war früher in Bezug auf die Dauer als üblich anzusehen, wenn es sich um eine eintägige Veranstaltung ohne Übernachtung handelte. Inzwischen sind auch mehrtägige Betriebsveranstaltungen grundsätzlich begünstigt. Der Freibetrag wird aber in den meisten Fällen aufgrund der Übernachtung, soweit diese der Arbeitgeber übernimmt, überschritten sein.

3.3 Zuwendungen an Angehörige

Der Freibetrag von 110 € gilt nach dem Gesetzeswortlaut für „Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen". Zuwendungen für Begleitpersonen sind somit dem Arbeitnehmer zuzurechnen, der die Person mitgebracht hat. Insofern ist eine weitere Aufzeichnung notwendig, um zu ermitteln, wer allein oder in Begleitung von anzugebenden Personen gekommen ist.

3.4 Besteuerung der steuerpflichtigen Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen mit 25 %

Soweit Zuwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung zum Arbeitslohn gehören, kann die Lohnsteuer nach § 40 Abs. 2 EStG mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erhoben werden. Dies gilt zukünftig auch für den Betrag, der über 110 € pro Arbeitnehmer hinausgeht. Die Pauschalierung erfordert nur eine Betriebsveranstaltung. Diese muss allen Beschäftigten des Betriebs, Betriebsteils oder der Abteilung offen stehen. Ist dies nicht der Fall kann nur noch die Pauschalversteuerung nach § 37b EStG mit 30 % angewandt werden. Diese hat die Folge, dass Sozialversicherungspflicht ausgelöst wird. Es müssen daher Teilnehmerlisten geführt werden und in der Lohnabrechnung der jeweilige Anteil beim Arbeitnehmer mittels einer Lohnart, die auch Sozialversicherung abführt (ggf. übernommen vom Arbeitgeber) berücksichtigt werden.

BEISPIEL Arbeitgeber A lädt nur alle Abteilungsleiter zu einem Abendessen mit Musical ein. Es liegt eine Betriebsveranstaltung vor. Da sie nicht allen Arbeitnehmern offensteht, gilt der Freibetrag nicht. Eine Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG mit 25 % ist nicht möglich ab 2026. Es kann nur die Pauschalversteuerung nach § 37b EStG mit 30 % und Sozialversicherungspflicht gewählt werden.

19 BMF-Schreiben v. 14.10.2015, BStBl. I 2015, S. 832.

20 Anders sieht das die OFD NRW in der Kurzinformation v. 04.10.2016.

© 01/2026 DWS-Medien, Berlin

3.5 Sozialversicherungsfreiheit

Die Zuwendung einer Betriebsveranstaltung muss durch den Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert worden sein. Sozialversicherungsfreiheit besteht somit bei der Pauschalierung der Betriebsveranstaltung nach § 40 Abs. 2 EStG nur, wenn die Pauschalierung der Steuer bis zum Abrechnungszeitraum vorgenommen wurde. Der Abrechnungszeitraum endet am 28.02. des Folgejahres. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die Pauschalsteuer angemeldet und auch abgeführt sein.[21]

BEISPIEL Arbeitgeber A macht im Juli ein Sommerfest. Nach der ersten Abrechnung kommt der Arbeitgeber zu dem Ergebnis, dass die Sachzuwendungen für die teilnehmenden Arbeitnehmer 110 € nicht übersteigen. Eine Lohnversteuerung wird daher nicht vorgenommen. Im Dezember bei den Jahresabschlussarbeiten stellt sich heraus, dass eine Rechnung für das Sommerfest verspätet eingegangen ist. Durch die Berücksichtigung der Rechnung erhöht sich der Anteil je Arbeitnehmer, der am Sommerfest teilgenommen hat, auf 120 €. Der Arbeitgeber entscheidet sich nun für eine Pauschalversteuerung von jeweils 10 € pro Arbeitnehmer. Diese nachträgliche Pauschalversteuerung vor dem 28.02. des Folgejahres führt weiterhin zur Beitragsfreiheit.

BEISPIEL Der Arbeitgeber veranstaltet im Mai 2024 ein Sommerfest. Die Zuwendungen betragen pro Arbeitnehmer, der teilnahm, 180 €. Der Arbeitgeber belässt diesen Betrag steuer- und beitragsfrei. Im Herbst 2025 beanstandet eine Lohnsteueraußenprüfung die Steuerfreiheit. Der den Steuerfreibetrag übersteigende Teil der Zuwendung i. H. v. 70 € wird pauschal nach § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG mit 25 % versteuert. Da die Pauschalversteuerung nach dem 28.02. des Folgejahres erfolgte, besteht keine Sozialversicherungsfreiheit mehr. Die Zuwendungen stellen Arbeitsentgelt dar und sind zu verbeitragen.

Sozialversicherungsfreiheit

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 23.04.2024, B 12 BA 3/22 R entschieden, dass eine Betriebsveranstaltung, die über den 110 €-Freibetrag beim Aufwand des Arbeitgebers je Teilnehmer nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG hinausgeht, Entgelt im Monat der Veranstaltung darstellt. Die Pauschalversteuerung für den übersteigenden Betrag wäre durch den Arbeitgeber in diesem Monat durchzuführen. In diesem Fall tritt Sozialversicherungsfreiheit für den übersteigenden Anteil ein.

Findet die Pauschalversteuerung später statt, läge wiederum versicherungspflichtiges Entgelt vor. Selbst bei einer Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber müssten Sozialversicherungsbeiträge für den übersteigenden Anteil abgeführt werden.

Die Spitzenverbände der Sozialverbände haben allerdings 2015 entschieden, dass die besagte Sozialversicherungsflicht erst nach Ablauf des 28.02. des Folgejahres (auf die Veranstaltung) entsteht. Dies wird in der Praxis auch so gehandhabt. Erfolgt die Pauschalversteuerung nach dem Stichtag, erheben die Sozialversicherungsträger auch Beiträge. Dies war im entschiedenen Fall vor dem BSG ebenfalls der Fall.

Die Sozialversicherungsträger wenden bisher weiter die Regelung aus dem gemeinsamen Besprechungsergebnis an.

Wichtig für den Arbeitgeber ist dennoch, eine zeitnahe Pauschalversteuerung der Betriebsveranstaltung nach der Durchführung vorzunehmen. Die SV-Pflicht entsteht, wenn die Pauschalversteuerung nach dem Abrechnungszeitraum erfolgt. Der Abrechnungszeitraum geht dabei bis zum 28.02. des Folgejahres.

BEISPIEL Feier des Arbeitgebers im September. Abrechnungen der Dienstleister erst final im Oktober oder November. Der Abrechnungszeitraum wäre nach dem Urteil des BSG der Monat September. Da liegen aber noch gar keine Werte für die Ermittlung des Entgelts vor. Dann müsste der AG eigentlich schätzen und pauschal versteuern für die Beitragsfreiheit und dann später korrigieren. Da dies in der Praxis nicht praktikabel ist, haben die SV-Spitzenverbände 2015 auch den 28.02. des Folgejahres als Frist festgelegt. Hierbei bleibt es zum aktuellen Stand.

3.6 Behandlung von Feiern zu Ehren eines Mitarbeiters

Nach dem BMF-Schreiben (Tz. 1) liegt keine Betriebsveranstaltung vor, wenn eine Feier zur Ehrung eines einzelnen Jubilars oder eines einzelnen Arbeitnehmers, z. B. bei dessen Ausscheiden aus dem Betrieb, stattfindet. Auch wenn hier weitere Arbeitnehmer teilnehmen, liegt keine Betriebsveranstaltung vor. Es gilt daher für Sachzuwendungen aus solchen Anlässen weiter R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LStR. Damit ist in solchen Fällen weiter die Freigrenze pro Teilnehmer i. H. v. 110 € zu beachten. Übersteigen folglich die Aufwendungen für die Feier den Betrag von 110 € pro Teilnehmer, so müssen die Aufwendungen insg. als steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn behandelt werden.

3.7 Vorsteuerabzug und Umsatzsteuerpflicht

Das BMF-Schreiben vom 14.10.2015 enthält unter Tz. 7 auch Ausführungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen. Danach haben die gesetzlichen Änderungen, insb. die Ersetzung der bisherigen lohnsteuerlichen Freigrenze durch einen Freibetrag, keine Auswirkungen auf die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen. Von einer überwiegend durch das unternehmerische Interesse des Arbeitgebers veranlassten, üblichen Zuwendung ist umsatzsteuerrechtlich im Regelfall auszugehen, wenn der Betrag je Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung 110 € einschl. Umsatzsteuer nicht überschreitet. In diesem Fall ist auch ein Vorsteuerabzug für die Aufwendungen des Arbeitgebers möglich.

Übersteigt dagegen der Betrag, der auf den einzelnen Arbeitnehmer entfällt, pro Veranstaltung die Grenze von 110 € einschl. Umsatzsteuer, ist von einer überwiegend durch den privaten Bedarf des Arbeitnehmers veranlassten unentgeltlichen Zuwendung auszugehen.

Ein Vorsteuerabzug ist ausgeschlossen.

BEISPIEL (Abschnitt 15.15 Abs. 2 Beispiel 3 UStAE) Unternehmen U mit zur Hälfte steuerfreien, den Vorsteuerabzug ausschließenden Ausgangsumsätzen bezieht Leistungen für die Durchführung eines Betriebsausflugs.
a) Die Kosten pro Arbeitnehmer betragen 80 €. Für den Vorsteuerabzug ist die Gesamttätigkeit des Unternehmens maßgeblich; U kann die Hälfte der Aufwendungen als Vorsteuer abziehen.
b) Die Kosten pro Arbeitnehmer betragen 200 €. Wegen Überschreiten des Betrags von 110 € liegen keine Aufmerksamkeiten vor. Es ist von einer Mitveranlassung durch die Privatsphäre der Arbeitnehmer auszugehen; für U besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug.

21 Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs v. 20.04.2016.

Daniela Karbe-Geßler, Rechtsanwältin

© 01/2026 DWS-Medien, Berlin